

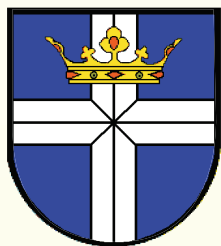
Sollte bei einer Neubebauung bis zum Ablauf des Kalenderjahres kein Flächenerfassungsbogen bei uns eingehen, wird die maximal mögliche Versiegelungsfläche auf Grundlage des rechtsgültigen Bebauungsplanes, als angeschlossen betrachtet und bei der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt.

Dies entbindet den Grundstückseigentümer nicht von seiner Verpflichtung zur Angabe des tatsächlichen Zustandes.

Den Vordruck und Informationen hierfür erhalten Sie im Technischen Rathaus, Abteilung Tiefbau und Umwelt

unter den Telefonnummern:
07242/9514-630 -631 -634 -635

oder über den Download des PDFs „Flächenerfassungsbogen“ unter <http://www.rheinstetten.de> in der Rubrik Rathaus > Bürgerservice > Formulare



Hinweise zur gesplitteten Abwassergebühr



Frühere Abwassergebühr

Die frühere Abwassergebühr wurde ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch erhoben und enthielt die Kosten für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Eine getrennte Berücksichtigung der in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassermengen erfolgte nicht. Hierdurch kam es zu einer Ungleichbehandlung.

Gesplittete Abwassergebühr

Im November 2011 wurde aufgrund eines VGH-Urteils ein neues Abwassergebührensysteem eingeführt. Dabei geht es um die Trennung der bisherigen Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr. Das Schmutzwasser wird weiterhin auf Basis des Frischwasserverbrauchs berechnet. Der Niederschlagswasseranteil erhält einen flächenbezogenen Gebührensatz (€/m²). Dieser berechnet sich nach der Größe der versiegelten bzw. überbauten Flächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

Kosten der Abwasserbeseitigung werden somit verursachergerecht auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt.

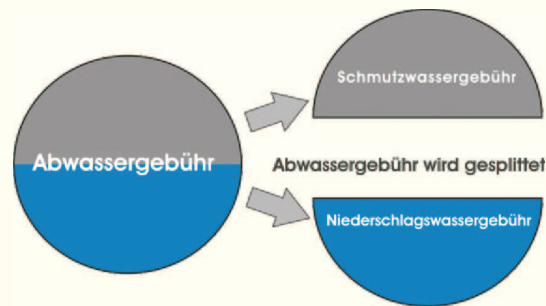
Niederschlagswassergebühren werden im Folgeschluss nach Neuanschluss an das öffentliche Abwassersystem fällig.



Was ist von den Grundstückseigentümern zu tun?

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Angaben über die Oberflächenbefestigung Ihres Grundstücks zu machen, wenn Sie Ihr Grundstück bebauen oder die versiegelten Flächen ändern. Benutzen Sie hierfür bitte den Flächenerfassungsbogen. Beim Ausfüllen hilft Ihnen der beigefügte Musterflächen-erfassungsbogen.

Der Flächenerfassungsbogen ist auszufüllen, zu unterschreiben und zurückzusenden. Die Unterlagen können direkt im Technischen Rathaus abgegeben oder in den Briefkasten am Rathaus Neuburgweier eingeworfen werden.



Begriffsdefinition

Schmutzwasser ist häusliches Abwasser aus Toiletten, Sanitäreinrichtungen, Küchen und Waschmaschinen sowie aus Betrieben, die in die öffentliche Kanalisation ableiten.

Niederschlagswasser ist Wasser aus Niederschlägen (Regen, Graupel, Schnee, Nebel), das über befestigte Flächen in die Kanalisation gelangt.

Flächendifferenzierung

Die befestigten Flächen werden zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr in drei Klassen aufgeteilt:

Vollständige Versiegelung

wie Dachflächen, Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige Versiegelungen mit einem Öffnungsanteil kleiner als 40% werden zu **100%** angerechnet.



Teilversiegelung

wie Rasengittersteine, Rasenlochklinker oder sonstige Befestigungen mit einem Öffnungsanteil größer als 40% werden zu **50%** angerechnet.



Keine Versiegelung

wie Rindenschrot, Grasnarbe, Schotterrassen, unbefestigte Wege, Kiesflächen, Splittflächen, Sandflächen und sonstige Flächen ohne Versiegelung werden nicht angerechnet.



Flächen, deren Niederschlagswasser über Zisternen mit Überlauf in das Kanalnetz eingeleitet wird, kommen entsprechend der Flächenart voll in Anrechnung.